

§ 14 IWO 2011 Zusammenwirken von Sonderwahlbehörden und Sprengelwahlbehörden

IWO 2011 - Innsbrucker Wahlordnung 2011 - IWO 2011, Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.12.2025

(1) Die Hauptwahlbehörde hat zu beschließen, welche dieser Sprengelwahlbehörde(n) den Wahlakt der Sonderwahlbehörde(n) zu übernehmen und sodann die Wahlkuverts jener Wähler, die ihre Stimme vor der Sonderwahlbehörde (den Sonderwahlbehörden) abgegeben haben, auszuwerten hat (haben).

(2) Die Hauptwahlbehörde hat ihren Beschluss nach Abs. 1 spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag zu fassen und unverzüglich kundzumachen.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at